

BStGer BG.2015.30 vom 21. August 2015

Bundesstrafgericht, 2015-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2015.30

FR: TPF BG.2015.30 du 21 août 2015

IT: TPF BG.2015.30 del 21 agosto 2015

Regeste

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO).

Volltext

Beschluss vom 21. August 2015 Beschwerdekammer Besetzung

Bundesstrafrichter Stephan Blättler, Vorsitz, Emanuel Hochstrasser und Nathalie Zufferey Francioli, Gerichtsschreiber Miro Dangubic Parteien

A., c/o Kantonsgefängnis,

Beschwerdeführer

gegen

1. KANTON SCHWYZ, Oberstaatsanwaltschaft,
 2. KANTON THURGAU, Generalstaatsanwaltschaft,
- Beschwerdegegner

Gegenstand

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO)

Bundesstrafgericht Tribunal pénal fédéral Tribunal penale federale Tribunal penal federal

Geschäftsnummer: BG.2015.30

- 2 -

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass:

- die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz mit Verfügung vom 27. Juli 2015 das gegen A. durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau geführte Verfahren wegen bandenmässigen Diebstahls etc. übernahm (act. 1.1);
- A. dagegen mit Beschwerde vom 3. August 2015 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangte (act. 1), die Beschwerde jedoch mit Schreiben vom 18. August 2015 zurückzog (act. 5);
- der Rückzug der Beschwerde den Rechtsstreit beendet, weshalb das Beschwerdeverfahren als erledigt abzuschreiben ist (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.39 vom 19. Februar 2015);
- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO);

- diese auf das gesetzliche und reglementarische Minimum von Fr. 200.-- festzusetzen sind (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 3 -

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Das Beschwerdeverfahren wird zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt beschrieben.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 200.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 21. August 2015

Im Namen der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- A. - Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Schwyz - Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Thurgau

Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.